

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf der  
Deponie Senzig  
in 15712 Senzig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 31. Mai 2023

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV), Teltowkehre 20 in 14974 Ludwigsfelde beantragt die Erweiterung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper Senzig im Landkreis Dahme-Spreewald in der Gemarkung Senzig, Königs Wusterhausen, Flur 2, Flurstück 965/2, Flur 3 Flurstücke 966/1, 970/1 und 971 sowie Flur 5, Flurstück 22.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 10,54 ha. Das von der neu geplanten PV-Anlage eingenommene Areal beträgt ca. 2,43 ha, wobei die durch Module überspannte Fläche 9876 m<sup>2</sup> ausmacht.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Senzig nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **standortbezogene Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)